



## Öko-Regelungen 2023 – 2027

### Beihilfe zur Anlage von nicht produktiven Streifen

**Achtung:** Die vorliegenden Ausführungen entsprechen dem Stand der von der Kommission am 13. September 2022 bewilligten Fassung des nationalen Strategieplans.

#### 1. Zielsetzung

Öko-Regelungen betreffen Prämienzahlungen in der Landwirtschaft, die zur Schonung von Umwelt und Klima beitragen sollen. Sie sind ein Schlüsselement der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und sind Teil der Direktzahlungen der ersten Säule. Es sind Maßnahmen, um Landwirte für eine nachhaltigere Betriebsführung und Flächenbewirtschaftung zu belohnen und zu motivieren, mit dem Ziel das öffentliche Gut zu erhalten. Die Teilnahme der Landwirte ist freiwillig. **Im Gegensatz zu den Agrar-, Umwelt- und Klimamaßnahmen sind die Öko-Regelungen jährliche Maßnahmen!**

Das Ziel der **Öko-Regelung „Anlage von nicht produktiven Streifen“** ist es, die Anlage von extensiven Streifen entlang von Landschaftsstrukturelementen, sowie von anderen Biotopen, an erosionskritischen Stellen und entlang von Wasserläufen zu fördern.

Die Maßnahmen zielen auf eine gleichzeitige Entwicklung der Biodiversität und dem Erosionsschutz ab, indem Streifen angelegt werden, die sowohl ein Netz von Biotopen bilden, als auch den Erosionsschutz durch die Kulturlandschaft verstärken. Darüber hinaus sollen sie versuchen, die Auswirkungen von Wasserabfluss und Erosion, d.h. den Abfluss von Düngemittel, Pflanzenschutzmitteln und Sedimenten zu bremsen oder zu vermeiden.

#### 2. Bedingungen

##### 2.1 Allgemeine Bedingungen:

- Der Antragsteller muss aktiver Landwirt sein (siehe Merkblatt „Aktiver Landwirt“).
- Der Antrag auf die Beihilfe muss fristgerecht mit Hilfe des Flächenantrags / der Weinbaukarteierhebung eingereicht werden. Der Antrag erfolgt jährlich.

- Der Landwirt/Winzer erfüllt die Anforderungen der erweiterten und sozialen Konditionalität.
- Streifen, die für die Verpflichtung unter GLÖZ<sup>1</sup> 8 (Mindestanteil an nicht produktiven Flächen auf Ackerland) der erweiterten Konditionalität angerechnet werden, sind nicht prämienfähig.
- Parzellen, für die eine Beihilfe für die Anlage von nicht produktiven Flächen (Nr. 512) beantragt wird, oder als Rückzugszonen auf Mähwiesen im Rahmen der Beihilfe zur Anlage von Rückzugszonen auf Mähwiesen (Nr. 517) dienen, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- Die Beihilferegelung soll die Einrichtung und Erhaltung von nicht produktiven Streifen auf von landwirtschaftlich genutzten Flächen fördern. Wir unterscheiden folgende Streifen:

Art des Streifens	Breite	Bodenbedeckung
Randstreifen auf Ackerland	3 - 30 m	Spontaner Bewuchs Einsaat mit Gras Einsaat mit Blümmischung
Streifen innerhalb einer Parzelle auf Ackerland		
Uferrandstreifen auf Ackerland	10 - 30 m	Spontaner Bewuchs Einsaat mit Gras Einsaat mit Blümmischung
Waldrandstreifen auf Ackerland		
Randstreifen auf Dauergrünland	3 - 30 m	Mähwiese Weiden mit entfernbarer Einzäunung
Uferrandstreifen auf Dauergrünland	10 - 30 m	
Waldrandstreifen auf Dauergrünland		
Randstreifen in Dauerkulturen	3 - 30 m	Spontaner Bewuchs Einsaat mit Gras Einsaat mit Blümmischung
Uferrandstreifen in Dauerkulturen	10 - 30 m	
Waldrandstreifen in Dauerkulturen		

- Ein und derselbe Streifen darf nicht zu mehreren Arten von Streifen gehören und kann daher nicht für unterschiedliche Beihilfen in Betracht kommen.
- Der Einsatz von organischen oder mineralischen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist verboten.

## 2.2 Bedingungen auf Ackerland und Dauerkulturen:

- Im Falle der Einsaat einer Blümmischung muss der Antragsteller die Saatgutrechnung zwecks Kontrolle während mindestens 3 Jahren aufbewahren.
- Blümmischungen müssen die im Anhang aufgeführten Bedingungen erfüllen.
- Die Flächen sind entweder durch Mähen, Mulchen oder Beweidung zu pflegen. Diese Maßnahmen dürfen erst ab dem 15. Juli begonnen werden.
- Die Vegetationsdecke muss bis zum Beginn der Vorbereitungsarbeiten für die Aussaat der nächsten Kultur stehen bleiben.

<sup>1</sup> Guter Landwirtschaftlicher und Ökologischer Zustand

### 2.3 Bedingungen auf Dauerwiesen und -weiden:

- Die Streifen sind entweder durch Mähen, Mulchen oder Beweidung zu pflegen ab dem:
  - 15. Juli für die Varianten 4a und 5a [Basisvarianten];
  - 1. September für die Varianten 4b und 5b ["Altgras"].
- Der Aufwuchs kann u.a. auch zu Futterzwecke genutzt werden.
- Bei Weiden ist eine entfernbare Einzäunung vorzusehen.

### 3. Prämienhöhe

Der jährliche Finanzrahmen für die Beihilfe zur Anlage von nicht produktiven Streifen beträgt **2 090 300 €**.

Die Prämienhöhen betragen voraussichtlich folgende Beträge:

Variante	Art des Streifens	Referenzfläche	Prämienhöhe
Variante 1	Streifen auf Ackerland oder Dauerkulturen mit spontanem Bewuchs	410 ha	800 €/ha
Variante 2	Streifen auf Ackerland oder Dauerkulturen mit Graseinsaat	200 ha	590 €/ha
Variante 3	Streifen auf Ackerland oder Dauerkulturen mit Blütmischung	200 ha	1 230 €/ha
Variante 4a	Streifen auf Wiesen ohne Beweidung bis zum 15. Juli	390 ha	670 €/ha
Variante 4b	Streifen auf Wiesen ohne Beweidung bis zum 1. September	280 ha	850 €/ha
Variante 5a	Streifen auf Weiden mit/ohne Mahd bis zum 15. Juli	390 ha	1 300 €/ha
Variante 5b	Streifen auf Weiden mit/ohne Mahd bis zum 1. September	280 ha	1 400 €/ha

Diese Beträge gelten für die angegebenen förderfähigen Referenzflächen. Übersteigt die förderfähige Gesamtfläche diese Referenzfläche, so kann der Finanzrahmen aufgestockt werden, falls die Finanzrahmen anderer Öko-Regelungen nicht ausgeschöpft werden. Ist dies nicht der Fall, wird die Prämie pro Hektar anteilmäßig verringert.

### 4. Kontaktpersonen

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die zuständigen Beamten:

DIDIER Jean-Paul	Tel.: 247-82573	<a href="mailto:Reform23@ser.public.lu">Reform23@ser.public.lu</a>
THEWES Georges	Tel.: 247-82575	
FASSBINDER Lydie	Tel.: 247-72577	



## Anhang: Bestimmungen zu Blümmischungen

Die Mischung muss mindestens zu 80% (in Gewicht des Saatguts) aus den aufgelisteten Wildpflanzenarten bestehen. Hierbei müssen sich mindestens 20 verschiedene dieser Arten in der Mischung befinden.

Der etwaige restliche Anteil besteht aus Kultur- bzw. Futterpflanzen. Die Pflanzenart mit dem Hauptanteil darf nicht mehr als 20% der Mischung ausmachen (in Gewicht des Saatguts).

### Liste der zulässigen Pflanzenarten

Wildpflanzenarten	Kulturpflanzenarten
Anthemis tinctoria	Brassica oleracea
Arctium lappa	Brassica rapa
Centaurea cyanus	Fagopyrum esculentum
Cichorium intybus	Foeniculum vulgare
Daucus carota	Helianthus annuus
Dipsacus fullonum	Lepidium sativum
Echium vulgare	Linum usitatissimum
Hesperis matronalis	Medicago sativua, Medicago x varia
Hypericum perforatum	Nigella sativa
Isatis tinctoria	Petroselinum crispum
Linaria vulgaris	Raphanus sativus
Malva moschata	Spinaca oleracea
Malva sylvestris	Vicia sativa
Melilotus album	
Melilotus officinalis	
Oenothera biennis	
Papaver rhoeas	
Pastinaca sativa	
Reseda luteola	
Saponaria officinalis	
Silene alba (Silene latifolia subsp. alba)	
Silene dioica	
Sinapis arvensis	
Verbascum lychnitis	
Verbascum nigrum	
Verbascum thapsus	